

gleich der für den Gebrauch daselbst geeignete Buchstabe eingesetzt wurde.

Ausserdem kommt in Betracht, dass unsere Handschrift einen Text der Lex Romana Visigothorum enthält, welcher an einigen Stellen beachtenswerthe Uebereinstimmung mit den in unsern Formeln aus diesem Rechtsbuche beigebrachten Citaten zeigt. So wird Nr. 29 am Ende aus L. R. V. Cod. Theod. IX, 1, 8 Interpretatio citiert: — ‘Et si servus alienus accusandus esse crediderit’, statt: ‘Et si servos alienos accusandos esse crediderit’. Es ist das beachtenswerth, weil unsere Handschrift sonst gern die falschen Formen corrigiert. 16 wird mit Pauli Sent. II, 20, 2 Interpr. eingeleitet in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Fassung dieser Stelle gerade in unserer Handschrift: ‘sed contracta non solvuntur’, abweichend von der echten Interpretatio, welche ‘sed coniuncta non s.’ sagt. Besonders auffällig ist aber, dass L. R. V. Cod. Theod. IX, 11, 2 Interpr. die richtige Lesung: ‘mors latronis ipsius a nemine requiratur’ in unserer Handschrift erst durch Correctur hergestellt ist, während vorher stand ‘m. l. ipsius animnerequiratur’. Wenn nun die 30. Formel unsere Stelle folgendermassen anführt: ‘mors animae ipsius ne requiratur’, so liegt es nahe genug anzunehmen, dass jener ursprüngliche Fehler sich schon in der Vorlage dieser Handschrift befand und dass eben aus dieser der Verfasser unsrer Formeln sein Citat schöpfte und, indem er den hier vorgefundenen Fehler zu verbessern suchte, zu der absonderlichen Fassung dieser Stelle gelangte. Dass nicht alle in den Formeln von Tours enthaltenen Citate aus den römischen Rechtsquellen sich auf die Fassung in der Lex Romana Vis. unserer Handschrift zurückführen lassen, erklärt sich schon daraus, dass der Verfasser nicht alle Formeln von Grund aus neu aufstellte und manches Citat schon in den von ihm als Vorlage benutzten Formeln und Urkunden in andrer Fassung enthalten sein mochte.

Nach alle dem ist es durchaus wahrscheinlich, dass wir in dem Cod. Vars. eine ziemlich direkte Copie des Urcodex besitzen, in welchen hinter die Lex Romana und die Lex Salica in 99 Titeln unsere Formeln vom Verfasser selbst eingetragen wurden, so dass ein für den Gebrauch in Tours ganz vortreffliches juristisches Handbuch entstand. In D würden wir dann eine weniger vollständige und unmittelbare Abschrift desselben Handbuches zu sehen haben, denn auch diese Handschrift enthält vor den ersten 33 Formeln von Tours die Lex Romana und die Lex Salica in 99 Titeln¹⁾.

1) Diese Handschrift habe ich nicht selbst benutzt und deshalb auch keine Gelegenheit gehabt, mich von der Fassung der citierten Stellen in der Lex Romana derselben zu unterrichten.